Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Änderungen zu den nachstehenden Städtebaulichen Verträgen zum Bebauungsplan Nr. 92 "Erlenhof-Süd" für die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2012 beschlossen:

StV-Vorlage Nr. 2012/150/1

Vertrag über die Ablösung eines Kostenerstattungsbetrages nach dem § 135 a – c BauGB

Neu eingefügt wird der folgende Paragraph:

§ 5

Wirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Satzung für den B-Plan Nr. 92 in der Form beschlossen wird wie sie der Fassung vom 29.10.2012 der Firma ipp entspricht; geringfügige Änderungen hindern den Eintritt der aufschiebenden Bedingung nicht.

Die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend in ihrer Nummerierung.

StV-Vorlage Nr. 2012/154/1 Städtebaulicher Vertrag über Folgekosten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB

Im § 2 Abs. 2 wird der Betrag von $247.000 \in$ auf $347.000 \in$ erhöht. Dies gilt entsprechend für den § 4 Abs. 1 Satz 1. Im § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von $296.400 \in$ auf $396.400 \in$ erhöht.

StV-Vorlage Nr. 2012/137/1 Städtebaulicher Vertrag über Folgekosten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB

Der § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt geändert:

Die zahlt zum anderen eine zweite und dritte Rate in Höhe von insgesamt 812.000 €. Soweit die ihren Anteil von 188.000 € nicht beibringt, übernimmt die diesen Betrag.

Der § 4 Abs. 2 Satz 1 ist redaktionell wie folgt zu beschließen:

Die zweite und die dritte Rate für die Kindertagesstätte sind jeweils zur Hälfte am 01.04.2014 und 01.10.2014 [...] zu überweisen.

Der § 7 wird wie folgt geändert:

Dieser Vertrag wird wirksam unter der Voraussetzung, dass der Bebauungsplan Nr. 92 in der Fassung vom 29.10.2012 rechtswirksam oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird sowie die Bürgschaft nach § 5 Abs. 2 vorliegt. Geringfügige Änderungen der Satzung in der Fassung vom 29.10.2012 hindern den Eintritt der Rechtswirksamkeit nicht.

StV-Vorlage Nr. 2012/156/1 Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB (Planrealisierungsvertrag)

Im § 5 Abs. 6 ist der folgende Absatz zu ergänzen:

Angesichts der im Verfahren zum B-Plan Nr. 92 östlich des Baufeldes 24 erforderlichen Begrenzung der Stellplatzfläche des Sondergebietes "Nahversorgung" auf maximal zulässige 25 oberirdische Kfz-Stellplätze und der angedachten finanziellen Beteiligung der an den Investitionskosten für den Quartiersplatz wird zwischen den Vertragsparteien eine Einigung dahingehend zu erzielen sein, in welchem Umfang die bei Verwirklichung der zulässigen Einzelhandelsnutzung erforderlichen Kfz-Stellplätze hier nachgewiesen werden können.

StV-Vorlage Nr. 2012/155/1
Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB (Planrealisierungsvertrag)

Der § 9 wurde wie folgt geändert:

Dieser Vertrag wird wirksam unter der Voraussetzung, dass der Bebauungsplan Nr. 92 in der Fassung vom 29.10.2012 rechtswirksam oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird. Geringfügige Änderungen der Satzung in der Fassung vom 29.10.2012 hindern den Eintritt der Rechtswirksamkeit nicht.

Zur Verdeutlichung der vorgestellten Änderungen wird auf die in der BPA-Sitzung vom 05.12.2012 verteilten Synopse mit der Gegenüberstellung der geänderten Städtebaulichen Verträge hingewiesen.